

-Abschrift.

Notreifeprüfung gem. minist. Verfügung v. 1. 8. 1914.

Vereinigte städtische Gymnasien zu Brandenburg a. H., v. Saldernsches Realgymnasium

Brandenburg-Havel, d. 5. 3. 19

gez. Hacker, Gymnasialdirektor.

Zeugnis der Reife.

Stempel.

Lothar van der Borcht, geb. d. 28. 5. 95 zu Aachen -urtscheid, ev.

Konfession

war 1 Jahre auf dem Realgymnasium in Brandenburg a. H. u. zwar Jahre in Oberprima. Er wurde durch Verfg. des kgl. Provinzialschulkollegiums zu Berlin v. 20. 4. 1916 Nr. L. 988 den Vereinigten Gymnasien als Extraner zur Notreifeprüfung überwiesen.

Id Betragen u. Fleiss. Es ist Nachteiliges über ihn nicht bekannt geworden.

Handschrift.

II. Kenntnisse u. Fertigkeiten.

1. Religionslehre -

2. Deutsch. genügend

3. Lateinisch. genügend

4. Französisch. Die schriftliche Prüfungsarbeit war nicht genügend.

genügend.

5. Englisch. genügend

6. Geschichte u. Erdkunde. mangelhaft

7. Mathematik. Die schriftliche Prüfungsarbeit war nicht genügend.

genügend.

8. Physik. genügend.

9. Chemie. genügend

10. Naturbeschreibung. -

11. Turnen -

12. Zeichnen -

13. Gesang -

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach das Zeugnis der Reife zuerkannt.

Brandenburg d. 26. Mai 1916

Kgl. Prüfungskommission: gez. Prof. Dr. Müller, Direktor i. V.

gez. Prof. Reuss

gez. Prof. Dr. v. Tschirch

gez. Oberlehrer Dr. Söchtig

gez. D

r. A. Wenzel.

Das evangelische Pfarramt

Kirchengemeinde-Inspektoria



Die Wichtigkeit der Bescheidung
Brandenburg, den 19

Bücher